

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. Geltungsbereich

(1) Diese Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Francine Wernz und dem Auftraggeber, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart oder gesetzlich unabdingbar vorgeschrieben ist, von diesen anerkannt.

(2) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers sind für Francine Wernz nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden.

(3) Abweichungen, Änderungen oder Nebenvereinbarungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den Übersetzer. Dies gilt ebenfalls für die AGB des Auftraggebers.

2. Auftragserteilung

(1) Der Auftragnehmer ist in der Annahme des Auftrages frei. Die Auftragsannahme ist dem Auftraggeber innerhalb der von diesem benannten Frist bzw., sofern keine Frist benannt wird, innerhalb von 24 Stunden ab Auftragserhalt zu erklären.

*(2) Auftragserteilung und Auftragsannahme haben schriftlich zu erfolgen (es genügen E-mail, Postversand sofern deren Empfang bestätigt wird). **Die kostenlose Stornierung eines Auftrages durch den Auftraggeber ist bis Bearbeitungsbeginn möglich. Bei späterer Stornierung sind dem Auftragnehmer die entstandenen Auslagen sowie die bis dahin aufgewendete Arbeitszeit zu vergüten.***

2. Angebotserstellung

Ein Angebot wird auf Grundlage der vollständigen und finalen Dokumente, die übersetzt werden sollen, sowie notwendigen Informationen erstellt. Das Angebot ist 30 Tage lang gültig.

3. Mitwirkungs- und Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) – Der Auftraggeber hat Francine Wernz rechtzeitig über gewünschte Ausführungsformen der Übersetzung zu unterrichten (Verwendungszweck, Lieferung auf Datenträgern, Anzahl der Ausfertigungen, Druckreife, äußere Form der Übersetzung etc.). Dazu gehört auch die Benennung eines Ansprechpartners. Ist die Übersetzung für den Druck bestimmt, überlässt der Auftraggeber Francine Wernz rechtzeitig vor Drucklegung einen Korrekturabzug, sodass sie eventuelle Fehler beseitigen kann. Namen und Zahlen sind vom Auftraggeber zu überprüfen. Konsequenzen, die sich aus der Nichteinhaltung dieser Obliegenheiten ergeben, gehen nicht zu Lasten Francine Wernz.

(2) Der Auftraggeber hat die Übersetzerin bei Auftragserteilung über die Zielsprache, das Fachgebiet, den Verwendungszweck, terminologische Vorgaben (Glossare,

Terminologielisten), gegebenenfalls Referenzmaterialien, das Dateiformat, Layoutvorgaben sowie die Art der Lieferung (elektronische Lieferung, Lieferung per FTP usw.) zu unterrichten.

(3) Ausführungsmängel, Fehler und Verzögerungen, die sich aus der unklaren, unrichtigen, unvollständigen oder verzögerten Lieferung von Informationsmaterial, Anweisungen und der zu übersetzenden Dokumente ergeben, gehen nicht zu Lasten Francine Wernz.

(4) Der Auftraggeber übernimmt die Haftung für die Rechte an einem Text und stellt sicher, dass eine Übersetzung angefertigt werden darf. Von entsprechenden Ansprüchen Dritter stellt er die Übersetzerin frei.

4 Auftragsausführung, Lieferfristen

Die Übersetzung wird vollständig, gemäß den grammatikalischen Regeln sowie in Übereinstimmung mit dem Textsinn und dem Verwendungszweck der **Übersetzung nach bestem Wissen und Gewissen und den Grundsätzen ordnungs-gemäßer Berufsausübung** angefertigt. Fachausdrücke werden in allgemein üblicher und verständlicher Form übersetzt. Eine stilistische Überarbeitung ist nicht Gegenstand der Übersetzungsleistung. Ergibt sich die Bedeutung eines Wortes bei Wörtern mit mehreren Bedeutungen nur aus dem inhaltlichen Kontext, so gehen Übersetzungsfehler zulasten des Auftraggebers, wenn dieser das zur Anfertigung der Übersetzung notwendige Informationsmaterial (*Terminologielisten, Glossare,*) dem Übersetzer nicht ausgehändigt hat, bzw. entsprechende Erklärungen unterlassen hat.

Lieferform

Sofern keine besondere Ausführungsform vereinbart wurde, werden Übersetzungen in einfacher Ausfertigung als Datei oder Computerausdruck geliefert. Für zusätzliche Ausfertigungen oder Sonder-wünsche werden entstandene Materialkosten und sonstige Zusatzkosten (Datenträger, gebundene Exemplare, Portokosten, Kurier u. ä.) gesondert in Rechnung gestellt.

Lieferfristen

Lieferfristen werden nach bestem Wissen und Gewissen angegeben, können immer nur voraussichtliche Termine sein, die nicht verbindlich zugesichert und keine wesentlichen Vertragsbestandteile sind. Sie beginnen erst, wenn alle Unterlagen, Dateien, technischen Einzelheiten, ergänzende Angaben usw. vom Auftraggeber bereitgestellt sind.

Der Versand der Übersetzung erfolgt nach den Wünschen des Auftraggebers per e-mail oder Post.Einschreiben... Bei Postversand sind 2 bis 3 Werktage für den Postweg einzurechnen. Für Schäden, die auf dem Transportweg entstehen, haftet der Übersetzer nicht.

Bei Lieferverzug wird Francine Wernz den Auftraggeber vor Ablauf der Lieferfrist und unter Angabe der Gründe informieren und den voraussichtlichen Liefertermin anzugeben. Ein geringer, begründeter Termin-verzug berechtigt den Auftraggeber nicht zum Rücktritt vom Vertrag. Der Auftraggeber ist grundsätzlich zur Abnahme der beauftragten Leistung verpflichtet.

5. Rechte des Auftraggebers bei Mängeln

(1) Francine Wernz behält sich das Recht auf Nacherfüllung vor. Der Auftraggeber hat zunächst nur Anspruch auf Beseitigung der in der Übersetzung möglicherweise enthaltenen Mängel.

(2) Der Anspruch auf Mängelbeseitigung muss vom Auftraggeber unter genauer Angabe des Mangels bzw. der Mängel innerhalb von 14 Tagen nach der Lieferung in schriftlicher Form geltend gemacht werden. Ansprüche des Auftraggebers gegen den Übersetzer aufgrund von Mängeln verjähren innerhalb von drei (3) Monaten nach der Abnahme der Übersetzung.

(3) Mängel in Übersetzungen hat der Auftraggeber sofort nach Kenntnisnahme unter genauer Angabe des Mangels schriftlich geltend zu machen. Dabei gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen. Dem Übersetzer ist die Möglichkeit der Nachbesserung einzuräumen. Der Auftraggeber hat Anspruch auf kostenlose Beseitigung nachweislich durch den Übersetzer verursachter Mängel innerhalb einer angemessenen Frist. Stilistische Verbesserungen und Anpassungen an branchen- oder hausinterne Terminologie gelten nicht als Übersetzungsmängel. Auf Verlangen des Auftragnehmers sind bei der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen alle Unterlagen (Ausgangstext, zur Verfügung gestellte Hilfsunterlagen sowie unveränderte Fassung der Übersetzung) einem unabhängigen Gutachter zur Prüfung zu überlassen. Die Kosten dieser Sachverständigenprüfung trägt die Partei, zu deren Ungunsten das Urteil ausfällt. Wird ein Mitverschulden der anderen Partei festgestellt, sind die Kosten hälftig unter den Parteien aufzuteilen.

5. Haftung

(1) Die Übersetzerin haftet bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz. Nicht als grobe Fahrlässigkeit einzustufen sind Schäden, die durch Computerausfälle und Übertragungsstörungen bei E-Mail-Versendung oder durch Viren verursacht worden sind. Die Übersetzerin trifft durch Anti-Virus-Software hiergegen Vorkehrungen. Die Haftung bei einfacher Fahrlässigkeit tritt nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten ein.

(2) Francine Wernz haftet höchstens im Umfang des jeweiligen Auftragswerts. Im Falle des Fehlschlagens der Nachbesserung oder einer Ersatzlieferung leben die gesetzlichen Mängelhaftungsrechte wieder auf, sofern nicht eine andere Vereinbarung getroffen wurde. Der Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz ist jedoch ausgeschlossen.

Haftungsausschlüsse

Für Lieferverzögerungen wegen besonderer Umstände, die nicht im Einflussbereich des Auftragnehmers liegen (Postweg, höhere Gewalt) kann keine Haftung übernommen werden.

*Eine Haftung für Mängel, die auf der Verletzung der Mitwirkungs- und Aufklärungspflicht des Auftraggebers beruhen oder durch fehlerhafte, unvollständige, terminologisch falsche oder schlecht lesbare Übersetzungsvorlagen verursacht worden sind, besteht nicht. In keinem Fall können **stilistisch motivierte Reklamationen** zu Ansprüchen führen.*

Wird eine Übersetzung für einen anderen als den vereinbarten oder aus der Art des Auftrages klar ersichtlichen Zweck verwendet oder werden ohne Einverständnis des Auftragnehmers Änderungen an der Übersetzung vorgenommen, erlischt der Anspruch des Auftraggebers auf Schadenersatz.

Für die Übersetzung schlecht lesbarer oder missverständlich formulierter Vorlagen sowie Übertragungsfehler bei Fax-Sendungen wird keine Haftung übernommen. Für die Akzeptanz des Bestätigungsvermerkes und Übersetzerstempels vor Behörden außerhalb des Gerichtsbezirkes, für den der Übersetzer bestellt ist, kann keine Haftung übernommen werden.

(2) Der Anspruch des Auftraggebers gegen den Übersetzer auf Ersatz eines nach Nr. 5 (1) Satz 4 verursachten Schadens wird auf 5.000 EUR begrenzt; im Einzelfall ist die ausdrückliche Vereinbarung eines höheren Schadensersatzanspruchs möglich.

(3) Der Ausschluss oder die Begrenzung der Haftung nach Nr. 5 (1) und (2) gilt nicht für Schäden eines Verbrauchers aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

(4) Ansprüche des Auftraggebers gegen den Übersetzer wegen Mängeln der Übersetzung (§ 634a BGB) verjähren, sofern nicht Arglist vorliegt, in einem Jahr seit der Abnahme der Übersetzung. (Hinweis: Diese Bestimmung ist nur anwendbar bei Verträgen mit Unternehmern, nicht jedoch auf Verträge mit Verbrauchern)

(5) Die Haftung für Mangelfolgeschäden ist entgegen § 634a BGB auf die gesetzliche Verjährungsfrist beschränkt. Hiervon bleibt § 202 Abs. 1 BGB unberührt.

6. Verschwiegenheit

Der Übersetzer verpflichtet sich, Stillschweigen über alle Tatsachen zu bewahren, die ihm im Zusammenhang mit einer Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden.

***Mitwirkung Dritter** Die Übersetzerin ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags fachkundige Dritte heranzuziehen. Bei Heranziehung von fachkundigen Dritten hat die Übersetzerin dafür zu sorgen, dass sich diese zur Verschwiegenheit **entsprechend Nr. 6.** verpflichten.*

7. Vergütung

(1) Jede geleistete Arbeit ist nach Erhalt der Übersetzung bzw. nach Beendigung des Dolmetschereinsatzes -einschließlich der damit verbundenen Auslagen- in voller Rechnungshöhe zu vergüten.

Preise und Abrechnungsmodalitäten für Übersetzungs-, Dolmetsch-, Lektorats- und Texterfassungsleistungen sind bei Auftragserteilung zu vereinbaren. Die Abrechnung für Übersetzungen erfolgt entsprechend der vereinbarten Abrechnungseinheit (Normzeile, Normseite, Wortpreis, Stunde), für Dolmetschleistungen nach Stunden- oder Tagessätzen. Reisekosten (Zeit-aufwand und Fahrtkosten) sind zusätzlich zu erstatten.

Alle Preise sind Nettopreise. Die jeweils gültige Umsatzsteuer ist zusätzlich in Rechnung zu stellen und gesondert aufzuführen. .

Die genannten Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Bei Nichtzahlung innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung gerät der Kunde ohne weitere Mahnung automatisch in Verzug. Francine Wernz wird damit berechtigt, dem Auftraggeber Mahngebühren und Verzugszinsen gemäß Gesetz zur Beschleunigung fälliger Zahlungen in Rechnung zu stellen.

(3). Francine Wernz kann in begründeten Fällen mit dem Auftraggeber vorher schriftlich vereinbaren, dass sie die Übergabe ihrer Leistung von der vorherigen Zahlung des vollen Honorars abhängig macht.

(4) Bei Langzeitaufträgen, umfangreiche Übersetzungen oder aufwendige Dolmetscher-Einsätzen kann Francine Wernz eine monatliche Teillieferung bzw. einen angemessenen Vorschuss verlangen oder entsprechende Abschlagszahlung vereinbaren. Gewährleistungsansprüche berechtigen den Auftraggeber nicht zur Zurückhaltung vereinbarter Zahlungen oder zur Aufrechnung, sondern sind gesondert geltend zu machen.

(5) bei Übersetzungen: Ist die Höhe des Honorars nicht vereinbart, so ist eine nach Art und Schwierigkeit angemessene und übliche Vergütung geschuldet. Diese unterschreitet die jeweils geltenden Sätze des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (JVEG) nicht. Wird vor Auftragsausführung keine Honorarhöhe vereinbart, ist eine nach Art und Schwierigkeit angemessene und übliche Vergütung geschuldet. Hierbei gelten mindestens die im Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz JVEG aufgeführten Sätze als angemessen und üblich.

Preise und Abrechnungsmodalitäten für Übersetzungs-, Dolmetsch-, Lektorats- und Texterfassungsleistungen sind bei Auftragserteilung zu vereinbaren. Die Abrechnung für Übersetzungen erfolgt entsprechend der vereinbarten Abrechnungseinheit in Bezug auf dem Quelltext (Normzeile, Normseite, **anhand der gezählten Seiten in der Ausgangssprache**, Stunde).

Für Dolmetschleistungen nach Stunden- oder Tagessätzen sind Reisekosten (Zeitaufwand und Fahrtkosten) zusätzlich zu erstatten. **Francine Wernz hat neben dem vereinbarten Honorar Anspruch auf die Erstattung der tatsächlich angefallenen und mit dem Auftraggeber abgestimmten Aufwendungen (Flug, Fahrtkosten, Unterkunft, Taxifahrt).**

9. Eigentumsvorbehalt und Urheberrecht ***Unterrichtsvorlagen - Geistiges Eigentum***

(1) Die Übersetzung bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Übersetzers. Bis dahin hat der Auftraggeber kein Nutzungsrecht. **Der Übersetzer ist Inhaber des Urheberrechts an der Übersetzung.**

1(2) Der Übersetzer behält sich ((ein etwa entstandenes Urheberrecht)) und Drittverwertungsrecht vor **Insbesondere die beabsichtigte Verbreitung der Übersetzung (Druck, Veröffentlichung, Weitergabe an Dritte) ist in diesem Fall ausdrücklich untersagt.**

Die Übersetzung darf nur für den vereinbarten Zweck verwendet werden. Jede andere Verwendung bedarf der ausdrücklichen Genehmigung der Übersetzerin. Francine Wernz darf eine bezahlte Übersetzung nur für interne Zwecke (Terminologiearbeit) verwenden. Jede Weitergabe oder sonstige Verwendung bedarf der ausdrücklichen Genehmigung des Auftraggebers.

10. Rücktrittsrecht

Soweit die Erteilung des Übersetzungsauftrags darauf beruht, dass Francine Wernz die Anfertigung von Übersetzungen im Internet angeboten hat, verzichtet der Auftraggeber auf sein möglicherweise bestehendes Widerrufsrecht für den Fall, dass die Übersetzerin mit der Übersetzungsarbeit begonnen und den Auftraggeber hiervon verständigt hat.

11. Anwendbares Recht

(1) Für den Auftrag und alle sich daraus ergebenden Ansprüche gilt deutsches Recht.

(2) Die Vertragssprache ist Deutsch.

12. Salvatorische Klausel

Die Wirksamkeit dieser Auftragsbedingungen wird durch die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis bzw. dem angestrebten Zweck möglichst nahe kommt.

13. Änderungen und Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen dieser AGB sind nur gültig, wenn sie schriftlich vereinbart worden sind. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses selbst.

Ort, Datum

Übersetzerin Auftraggeber

Dozentin.....Auftraggeber

Rede: jede Rede wird als Unikat hergestellt und verschickt **per E-Mail, Fax oder Post**. Die gelieferte Rede dient nur der Firmenkommunikation (Veröffentlichung in der Newsletter, im Rahmen eines Presseberichts...). Vermarktung oder Vervielfältigung ohne Genehmigung von Francine Wernz wird nicht gestattet und rechtlich verfolgt.

Unterricht und Seminare:

GÜLTIGKEIT DER AGB

Für die Verträge zwischen dem Verwender der AGB (im Folgenden Francine Wernz genannt) und dem Vertragspartner gelten nur die nachstehenden Bedingungen, soweit nicht im einzelnen schriftlich etwas anders vereinbart wurde.

WIDERSPRUCH GEGEN AGB; SCHRIFT-FORM

Ein Widerspruch gegen diese AGB muss unverzüglich, ausdrücklich und schriftlich erfolgen. Die Übersendung eigener AGB, formularmäßiger Hinweise gelten nicht als Widerspruch. Änderungen und/oder Ergänzungen der AGB des Unterrichtsvertrags sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart sind. Der Unterricht erfolgt in der französischen Sprache.-----

Der Unterricht erfolgt wahlweise als **Einzelunterricht** oder **Gruppenunterricht** für:

1- **Privatzirkel** (Personen, die sich zum Unterricht anmelden, um sich z. B gezielt auf eine Reise, eine Tagung, eine Verhandlung vorbereiten)

2- **Firmengruppen** (Mitarbeiter einer Firma, die als Gruppe zum Unterricht angemeldet werden). Der Unterricht erfolgt in verschiedenen Stufen, in die der Vertragspartner nach seinen Kenntnissen von Francine Wernz eingestuft wird.

Stufennachweis wird nicht erstellt und keine Prüfungen abgelegt.

VERS PÄTUNG

Der Unterricht beginnt pünktlich zur vereinbarten Zeit. Beim verspäteten Unterrichtsbeginn ist die ausgefallene Zeit nachzuholen. Wenn die Verspätung 15 Minuten übersteigt, braucht der Vertragspartner nicht länger zu warten und hat Anspruch darauf, die Stunde nachzuholen.

VERGÜTUNG

Für den erteilten Unterricht inklusive der pädagogischen Hilfsmittel erhält **Francine Wernz** eine Vergütung. Die Vergütung richtet sich nach einer von **Francine Wernz** festgelegten Preisliste, die sich nach den Kursinhalten und Teilnehmerzahl richtet.

Bei Vertragsabschluss ist die gesamte Vergütung des Kurses von dem Vertragspartner zu entrichten, wenn nicht anders vereinbart wird.

Da Francine Wernz die Ausbildungskapazität vorhält, hat der Vertragspartner die Vergütung auch dann zu zahlen, wenn er am Unterricht nicht oder nicht vollständig teilnimmt oder die Teilnahme beendet. **Frist von.....**

Auskunft erteilt.

Der Sprachkurs findet zu den von Ihnen gewünschten Zeiten und in dem von Ihnen vorgegebenen zeitlichen Rahmen statt: ob während oder außerhalb der Geschäftszeiten oder auch am Wochenende –in der Form v. Seminare, ich richte mich nach Ihren Wünschen.

Die Kursdauer beträgt mindestens 10 doppelte Unterrichtseinheiten (1 Einheit = 45 Min.), die innerhalb von 3 Monaten durchgeführt werden sollen, falls nichts anderes schriftlich vereinbart wird. Der Unterricht findet in den Firmenräumen, gegebenenfalls in den von privaten Leuten oder Vereinen zur Verfügung gestellten Räumen statt.

Die Unterrichtsstunden finden zu den Zeiten statt, die von Francine Wernz spätestens 8 Tage vor Kursbeginn festgelegt werden, falls nicht ausdrücklich und schriftlich ein anderer Zeitplan mit Francine Wernz vereinbart wird.

Vertragspartner, die Einzelunterricht oder Privatzirkel nehmen, können ihren Stundenplan mit Francine Wernz festlegen.

Unterrichts- und Seminarvorlagen werden - falls nicht anders vereinbart - von Francine Wernz gestellt. Vermarktung oder Vervielfältigung einer offensichtlich rechtswidrig hergestellten oder öffentlich zugänglich gemachten Vorlage ohne Genehmigung von Francine Wernz wird nicht gestattet und rechtlich verfolgt. Dieses gilt nicht nur für Inhalte, sondern auch für Abläufe...

Das Unterrichtsmaterial wird - falls nicht anders vereinbart - von Francine Wernz gestellt und geht nach Vergütung in das Eigentum des Vertragspartners über.

Bezüglich der Dauer von Einzelunterricht und/oder einer bestimmten Zahl von Unterrichtsstunden verständigen sich die Vertragsparteien gesondert.

Falls der Vertragspartner mit der Zahlung in Verzug ist, werden Mahngebühren erhoben.

Für jede Mahnung wird eine Mahngebühr von EUR 10,- erhoben.

ANFANGSTERMIN

Francine Wernz ist berechtigt, vorgesehene Anfangstermine für Gruppenunterricht aus organisatorischen Gründen oder Mangel an Schülern zu verlegen. Wird der Anfangstermin um mehr als 3 Wochen verschoben, kann der Vertragspartner vom Vertrag zurücktreten. In diesem Fall darf Francine Wernz keine Bearbeitungsgebühren einbehalten.

Der Vertragspartner hat auch ein solches Rücktrittsrecht, wenn der vorgesehene Anfangstermin weniger als zwei Wochen vor Beginn des Unterrichts verlegt wird.

Francine Wernz hat das Recht, Gruppenunterricht bei zu geringer Teilnehmerzahl aufzulösen.

Der Vertragspartner hat dann nur die Vergütung für die bereits durchgeführten Unterrichtsstunden zu bezahlen.

SCHADENERSATZ

Schadenersatzansprüche gegen Francine Wernz setzen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit für Handlungen von Francine Wernz voraus. Der Ersatz mittelbaren Schadens ist in jedem Falle ausgeschlossen.

KÜNDIGUNG, RÜCKTRITT & SÄUMNIS

Eine Kündigung des Vertrags ist, sofern nachstehend keine andere Bestimmung getroffen ist, für beide Teile ausgeschlossen, außer im Falle eines wichtigen Grundes. Wenn der Vertragspartner langfristig beim Unterricht durch Krankheit gehindert ist, am Unterricht teilzunehmen, hat er dies Francine Wernz unverzüglich unter Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung mitzuteilen. Bei einer Krankheitsdauer von mehr als 3 Monaten ist der Vertragspartner zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Der tatsächlich erhaltene Unterricht ist Francine Wernz in jedem Fall zu vergüten. Die fortlaufende Vergütungspflicht bleibt in jedem Fall bestehen.

Teilnahmepflicht / Verbindlichkeiten für Kursen

Francine Wernz räumt dem Vertragspartner das Recht ein, **24 Stunden vor** dem geplanten Unterricht die Unterrichtsstunde abzusagen und **auf einen späteren Zeitpunkt zu verlegen** (wenn Montag ausfällt, jedoch bis 17 Uhr am vorhergehenden Freitag, bescheid sagen). Für nicht in Anspruch genommene Unterrichtsstunden, die nicht ordnungsgemäß abgesagt und verlegt wurden, ist die volle Vergütung zu zahlen.

Versäumt der **Vertragspartner eine Unterrichtsstunde im Klassenunterricht**, so ist diese Stunde Francine Wernz dennoch zu vergüten.

Bricht ein Vertragspartner einen Kurs ab, so steht Francine Wernz die gesamte Vergütung für diesen Kurs dennoch zu.

Eine Vertretungsberechtigung besteht nicht, sondern die Möglichkeit, die versäumte Stunde nach gegenseitigem Einvernehmen nachzuholen oder dem Auftraggeber gutzuschreiben.

GERICHTSSTAND Gerichtsstand ist Düsseldorf. <http://www.sprachcoach.de/seminar.html>

Die Seminare werden gemäß Kosten- voranschlag in Übereinstimmung vereinbart. Vereinbarungen, die kurzfristig bis zu 20 Tagen vor Beginn der Veranstaltung kosten...(Frist...3...15 Tagen	24 Tage vor Beginn der Veranstaltung wird% des Betrags erforderlich. Bei Terminverschiebung seitens Francine Wernz aufgrund nachweisbaren höherer Gewalt (Krankheit/OP, Schicksalschlag, Unfall usw...) müsste nach einer
---	---

Beurteilungen über Teilnahme, *Einsatz im Unterricht, Sprachniveau werden ohne Gewähr und nicht ohne Miteinverständnis und Kenntnisnahme der Betroffenen erteilt. Gegebenenfalls würde dies nur im Rahmen eines Gesprächs zwischen dem/der Betroffenen, Francine Wernz und dem Auftraggeber erfolgen*

Der Urheber eines Werkes hat als „Schöpfer“ Persönlichkeits- und Verwertungsrechte.

Im Einzelnen wären dies:

- Veröffentlichungsrecht (§ 12 UrhG)
- Recht der körperlichen Verwertung (§ 15 UrhG)
- Vervielfältigungsrecht (§§ 16, 69c Nr. 1 UrhG)
- Verbreitungsrecht (§§ 17, 69c Nr. 3 UrhG)
- Vertrags- und Aufführungsrecht (§ 19 UrhG) u.v.m.
- Einschränkungen des Urheberrechts
- Der Urheber hat zwar grundsätzlich allein ein Vervielfältigungs- und Verwertungsrecht
- an seinem Werk, es gibt aber bestimmte Einschränkungen:
- Vervielfältigung für den eigenen, privaten Gebrauch (§ 53 Abs. 1 UrhG)
- Zitatrecht zugunsten der Allgemeinheit (§51 UrhG)
- Benutzung eines Datenbankwerkes (§ 55 a UrhG)

Öffentliche Reden (§ 52 UrhG)

Sie werden z. B. auszugsweise in Zeitungsartikeln wiedergegeben ohne das der Urheber dafür eine Genehmigung erteilen muß